

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Januar 1956

Nummer 2

Datum	Inhalt	Seite
20. 12. 55	Gesetz über das Ausbrüten von Küken in Brütereien (Brütereiengesetz)	69
	Anzeigen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.	
21. 12. 55	Betrifft: Bau und Betrieb einer 110/25 kV-Doppelfreileitung vom Umspannwerk Uphausen zum Umspannwerk Minden-West in den Gemeinden Dützen und Haddenhausen sowie in der Stadt Minden	70
21. 12. 55	Betrifft: Bau und Betrieb einer 110 kV-Doppelhochspannungsfreileitung von „Krupp EW 4“ nach „Rosenblumençelle“ in der Stadt Essen	71
	Bekanntmachungen der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.	
22. 12. 55	Betrifft: Schließung der Nebenstellen der Landeszentralbank in Dützen und Wermelskirchen	71
23. 12. 55	Betrifft: Wochenausweis	71

Gesetz über das Ausbrüten von Küken in Brütereien (Brütereiengesetz).

Vom 20. Dezember 1955.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Berechtigung zur Lieferung von Bruteiern

(1) Zur Lieferung von Bruteiern an Brütereien (§ 5 Abs. 1) sind nur Hühnerhalter berechtigt, die

1. ausschließlich gekörte Hähne (§ 3) verwenden und
 - a) Zuchthennen halten, die auf Grund bestimmter Leistungswerte in das Zuchtbuch einer anerkannten Züchtervereinigung (§ 4) eingetragen sind, oder
 - b) solche Hennen halten, die bestimmte Leistungswerte aufweisen, oder
 - c) ausschließlich solche Hennen halten, die von unter a) oder b) genannten Hennen stammen;
2. ihren Geflügelbestand dem Geflügelgesundheitsdienst der Landwirtschaftskammer unterstellen.

(2) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Minister) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die gemäß Absatz 1 geforderten Leistungswerte hinsichtlich Abstammung, Alter und Legeleistung festzulegen.

§ 2

Erlöschen der Berechtigung zur Lieferung von Bruteiern

Die Berechtigung nach § 1 erlischt, wenn

- a) eine der Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 nicht mehr erfüllt ist oder
- b) eine Untersuchung des Geflügelbestandes seine Verseuchung mit weißer Kükenruhr (*bacterium pullorum*) oder einer anderen seuchenhaften Erkrankung in einem Ausmaß ergeben hat, daß eine Ausbreitung dieser Krankheit auf Hühner zu befürchten ist, oder
- c) der beamtete Tierarzt in dem Geflügelbestand Geflügelpest oder Geflügelcholera festgestellt hat.

§ 3

Körung der Hähne

(1) Hähne dürfen nur gekört werden, wenn sie selbst und ihre Vorfahren bestimmte Leistungswerte aufweisen.

(2) Der Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Leistungswerte der Hähne nach

- a) Gesamteindruck und Gesundheit,
- b) Legeleistung der Vorfahren

festzulegen, das Körverfahren zu regeln und die Stellen zu bestimmen, die die Körung durchzuführen haben.

(3) Die Leistungswerte nach Absatz 2 Buchst. b) müssen aus einem Abstammungsnachweis ersichtlich sein, der von einer nach § 4 anerkannten Züchtervereinigung ausgestellt sein muß.

§ 4

Anerkennung von Züchtervereinigungen

(1) Der Minister erkennt Züchtervereinigungen auf Antrag an, wenn

- a) die Vereinigung sich nach ihrer Satzung zur Aufgabe stellt, die Leistungen in der Geflügelzucht und Geflügelhaltung durch Zuchtmaßnahmen zu verbessern,
- b) nach der Satzung jeder Geflügelzüchter der Vereinigung beitreten kann, der die Voraussetzungen für eine einwandfreie Zuchtstätigkeit erfüllt,
- c) ein Zuchtbuch mindestens für den Bereich einer Landwirtschaftskammer ordnungsgemäß geführt wird und Abstammungsnachweise ausgestellt werden,
- d) sich die Vereinigung in der Zuchtbuchführung der Überwachung durch den Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten (Landesbeauftragter) unterstellt.

(2) Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn eine der Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr gegeben ist.

§ 5

Brütereien

(1) Brütereien im Sinne dieses Gesetzes sind Betriebe mit technischen Einrichtungen zum Ausbrüten von Küken der Haushühner (Brutanlagen) mit einem Fassungsvermögen von insgesamt mehr als 200 Eiern, soweit Küken nicht ausschließlich für die Ergänzung des eigenen Geflügelbestandes verwendet werden.

(2) Wer eine Brutanlage im Sinne des Absatzes 1 betreiben will, hat dies auf einem Formblatt dem zuständigen Landesbeauftragten (Köramt) zu melden. Zuständig ist dasjenige Köramt, in dessen Bezirk die Brutanlage betrieben werden soll.

(3) Die Inhaber von Brütereien haben über alle Einlagen Brutlisten zu führen. Aus diesen müssen Stückzahl und Herkunft der Eier, Einlege- und Schlupftag sowie Schier- und Schlupfergebnis ersichtlich sein.

(4) In dem Betrieb einer Brüterei dürfen keine Hühner gehalten werden, es sei denn, daß die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 erfüllt sind.

(5) In Brütereien dürfen nur Bruteier verwendet werden, die mit dem Bruteierstempel (§ 6) gekennzeichnet sind. Dies gilt nicht für

- a) Bruteier, die gemäß § 7 Abs. 2 als Lohnbruteier kenntlich gemacht sind,

- b) Bruteier aus dem Ausland, wenn zu ihrer Verwendung im Einzelfalle die Genehmigung des Landesbeauftragten erteilt ist. Diese Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn bei Verwendung der ausländischen Bruteier eine Verbesserung der Geflügelzucht zu erwarten ist.

§ 6

Bruteierstempel

(1) Hühnerhalter, die nachweisen, daß sie die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 erfüllen, erhalten auf Antrag von dem Landesbeauftragten einen Bruteierstempel. Sie haben alle zur Verwendung als Bruteier bestimmten Eier mit diesem Stempel zu kennzeichnen. Es dürfen nur im eigenen Betrieb erzeugte Eier als Bruteier in den Verkehr gebracht werden.

(2) Der Bruteierstempel ist ohne Aufforderung an die ausgehende Stelle zurückzugeben, sobald die Lieferberechtigung nach § 2 erloschen ist.

§ 7

Lohnbrut

(1) In Brutereien darf Lohnbrut nur durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, daß sowohl die Lohnbruteier als auch die Lohnbrutküken von der übrigen Brut getrennt bleiben.

(2) Lohnbruteier sind vor dem Einlegen in den Brutapparat durch Aufschrift oder Stempelaufdruck als solche kenntlich zu machen, sofern dies nicht bereits durch den Auftraggeber geschehen ist.

(3) Lohnbrutküken dürfen weder von dem Inhaber der Bruterei noch von dem Auftraggeber gegen Entgelt in den Verkehr gebracht werden.

§ 8

Überwachung

(1) Die Landesbeauftragten überwachen die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) Die Landesbeauftragten und die von diesen beauftragten Personen können Ermittlungen anstellen, insbesondere Einsicht in die Bücher und Brutlisten nehmen sowie Auskunft einholen, soweit dies zur Durchführung des Gesetzes erforderlich ist. Insoweit ist den mit der Überwachung beauftragten Personen die Einsichtnahme in die Unterlagen, das Betreten von Grundstücken und die Besichtigung von Brutanlagen zu gestatten; dies gilt nicht für Wohnungen.

(3) Die mit der Überwachung beauftragten Personen (Absatz 2) sind vorbehaltlich der dienstlichen Berichtserstattung und der Anzeige von Gesetzeswidrigkeiten verpflichtet, über Einrichtungs- und Geschäftsverhältnisse, die durch ihre Tätigkeit im Rahmen dieses Gesetzes zu ihrer Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit zu bewahren und sich der Mitteilung oder der Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zu enthalten. Sie sind durch den Landesbeauftragten nach § 1 der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen in der Fassung vom 22. Mai 1943 (RGBl. I S. 351) auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

§ 9

Gebührenordnung

Für die Körung der Hähne (§ 3), für die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 Buchst. b) und für die Ausgabe der Bruteierstempel (§ 6) können Gebühren nach einer Gebührenordnung erhoben werden, die der Minister durch Rechtsverordnung erläßt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
- gegen die Vorschrift des § 1 Abs. 1, § 5, § 6 oder § 7 verstößt,
 - gegen Rechtsverordnungen verstößt, die der Minister auf Grund des § 3 Abs. 2 erlassen hat, sofern in diesen Verordnungen auf die Bußgeldbestimmungen dieses Gesetzes verwiesen wird,
 - Bruteier liefert, obwohl die Berechtigung dazu erloschen ist (§ 2),

d) den Überwachungspersonen nach § 8 Abs. 2 die von diesen erbetenen Auskünfte nicht, nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig erteilt oder die Durchführung der im Rahmen des § 8 angestellten Ermittlungen und Besichtigungen verhindert, sofern sein Verhalten nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen strafbar ist,

e) durch unrichtige Angaben die Ausgabe eines Bruteierstempels nach § 6 erschleicht.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Buchst. a) bis d) können auch fahrlässige Verstöße geahndet werden.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) findet entsprechende Anwendung.

(4) Wird in einem Betrieb eine durch dieses Gesetz mit Geldbuße bedrohte Handlung begangen, so kann gegen den Inhaber oder Leiter und, falls der Inhaber des Betriebes eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts ist, auch gegen diese eine Geldbuße festgesetzt werden, wenn der Inhaber oder Leiter oder der zur gesetzlichen Vertretung Berechtigte vorsätzlich oder fahrlässig seine Aufsichtspflichten verletzt hat und der Verstoß hierauf beruht.

§ 11

Ausnahmen für Vereinsbrutereien

Die Landesbeauftragten haben in Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes zuzulassen, wenn eingetragene Geflügelzuchtvereine, die die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Buchst. a) und b) erfüllen, Brutanlagen für ihre Mitglieder betreiben, es sei denn, daß durch die Ausnahme der Zweck des Gesetzes gefährdet wird.

§ 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1956 in Kraft. Es tritt an die Stelle der Verordnung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Erzeugung von Küken in Brutereien vom 16. Februar 1950 (GV. NW. S. 34).

Düsseldorf, den 20. Dezember 1955.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Arnold.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Dr. Peters.

— GV. NW. 1956 S. 69.

Anzeigen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 21. Dezember 1955.

Betrifft: Bau und Betrieb einer 110/25 kV-Doppelfreileitung vom Umspannwerk Uphausen zum Umspannwerk Minden-West in den Gemeinden Dützen und Haddenhausen sowie in der Stadt Minden.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 14. November 1955, S. 477, die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Elektrizitätswerk Minden-Ravensberg GmbH., Herford, für den

Bau und Betrieb

einer 110/25 kV-Doppelfreileitung vom Umspannwerk Uphausen zum Umspannwerk Minden-West in den Gemeinden Dützen und Haddenhausen sowie in der Stadt Minden im Landkreis Minden im Regierungsbezirk Detmold

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1956 S. 70.

